

## Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20.08.2014  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Geschäftsnummer: 455122  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz

---

#### Inhaltsverzeichnis

1	<b>Zusammenfassung</b> .....	2
2	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
3	<b>Ausgangslage</b> .....	3
4	<b>Übersicht über die bisher verpflichteten und konkret verwendeten Fondsmittel</b> .....	3
5	<b>Fondsplanung als Teil der Investitionsplanung</b> .....	5
6	<b>Beantragte Verpflichtung der noch verfügbaren Fondsmittel (Restmittel)</b> .....	5
7	<b>Folgen, wenn die Restmittel nicht verpflichtet werden</b> .....	6
8	<b>Verfahren gemäss Investitionsfondsgesetz</b> .....	6
9	<b>Konto und Rechnungsjahr</b> .....	6
10	<b>Information des Grossen Rates</b> .....	7
11	<b>Antrag</b> .....	7



## 1 Zusammenfassung

Mit dem Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz) hat der Grosse Rat einen Fonds geschaffen, mit dem Zweck, auch grosse jährliche Schwankungen der Nettoinvestitionen, trotz der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, finanzieren zu können. Die Fondslösung wurde dabei als optimaler Beitrag beurteilt zur Stützung der Konjunktur. Zukunftsweisende Grossvorhaben sollen – im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel – finanziert werden können, ohne schmerzhaft und folgenschwere Kürzungen bei den übrigen erforderlichen Investitionsprojekten in den Regionen.

Der Fonds wurde mit Fr. 411 Mio. geäufnet. In den Jahren 2012 und 2013 wurden erstmals Fondsentnahmen im Umfang von Fr. 128,509 Mio. getätigt. Für das Jahr 2014 sind weitere Fondsentnahmen von Fr. 103,9 Mio. bewilligt und konkret geplant. Der offene und noch nicht verpflichtete Fondsbestand wird per November 2014 Fr. 137,4 Mio. betragen (Restmittel).

Im Hinblick auf die Auflösung des Fonds per Ende März 2015 sollen nun die Restmittel im Sinne des Gesetzgebers verpflichtet werden. Dafür hat der Regierungsrat vier zukunftsweisende Grossprojekte aus verschiedenen Regionen und aus den Bereichen Bildung, öffentlicher Verkehr und Strassenverkehr definiert, deren Finanzierungen für den Kanton ausserordentlich grosse Herausforderungen darstellen. Namentlich die Realisierung des Projekts Campus Technik für die Berner Fachhochschule wäre ohne Fondsmittel voraussichtlich nicht möglich.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz, InvFG, BSG 621.2), insbesondere Artikel 3
- Ausführungsbeschluss des Regierungsrates zum Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2014–2017: RRB 922/2013 vom 3. Juli 2013 betreffend Ausführungskredit K3 Tram Region Bern (TRB): Kantonsbeitrag an die erste Etappe der Erweiterung des Tramnetzes (Tram Region Bern, Umstellung der Buslinie 10 Ostermundigen–Köniz auf Trambetrieb)
- Grossratsbeschluss vom 5. September 2012 betreffend Kantonsstrasse Nr. 6 Heimberg–Thun Gemeinde: Thun, Steffisburg 1015/Bypass Thun Nord, mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung
- Grossratsbeschluss vom 2. Juni 2014 betreffend Biel, Berner Fachhochschule – Neubau Campus; mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Projektierung
- Grossratsbeschluss vom 19. März 2013 betreffend Interlaken, Gymnasium, Berufsvorbereitende Schuljahre: Gesamtinstandsetzung und betriebliche Anpassung der Schulanlage, mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Ausführung

### 3 Ausgangslage

Mit der Einführung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b Kantonsverfassung) hat der Verfassungsgeber im Jahr 2008 für Investitionen klare Schranken gesetzt: Kantonale Investitionen müssen mittelfristig zu 100 Prozent aus eigenen Mitteln finanziert werden. Konkret ist vorgeschrieben, dass ein Finanzierungsfehlbetrag im Voranschlag im Aufgaben-/Finanzplan zu kompensieren ist (Artikel 101b Absatz 2 KV) und ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsjahr im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre (Artikel 101b Absatz 3 KV). Ungeachtet der dann anstehenden Investitionsprojekte müssen also zwingend in bestimmten Jahren Investitionskürzungen und/oder Kürzungen in der Laufenden Rechnung zu Kompensationszwecken vorgenommen werden, auch wenn dies allenfalls volkswirtschaftlich mit klar erkennbaren und wesentlichen Nachteilen verbunden ist.

Um diesen möglichen und offensichtlich unerwünschten Nachteilen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung entgegen zu wirken, hat der Grosse Rat am 2. September 2009 beschlossen, den Rechnungsüberschuss pro 2008 für die Schaffung eines Investitionsspitzenfonds zu nutzen. Dies mit dem Zweck, die kantonale Investitionstätigkeit mittelfristig zu verstetigen und insbesondere auch ausserordentliche Grossvorhaben, trotz der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, finanzieren zu können. Die Meinungen im Grossen Rat waren damals geteilt und kritische Stimmen befürchteten eine Aushebelung der Schuldenbremse. Letztlich stimmte der Grosse Rat jedoch der Fondslösung im Interesse einer zuverlässigen und stabilen Finanzpolitik zu und mit dem Inkrafttreten des Investitionsfondsgesetz erging der Auftrag an die zuständigen Behörden, die Fondsmittel im Sinne des Gesetzes zu verwenden.

In der Folge machten die Rechnungsabschlüsse in den Jahren 2010 und 2011 und die Volumina der für diese Jahre geplanten Investitionsprojekte keine Beanspruchung der Fondsmittel nötig, sondern der Grosse Rat konnte weitere Fondsäufnungen um Fr. 100 Mio. (2010) und Fr. 61 Mio. (2011) beschliessen. Danach, in den Jahren 2012 und 2013, verschärfte sich die Finanzlage und es mussten erstmals Fondsentnahmen im Umfang von Fr. 128,509 Mio. getätigt werden. Der Fonds konnte damit seinen Zweck erfüllen und zum richtigen Zeitpunkt Zwangsverschiebungen oder Streichungen wichtiger Projekte verhindern. Für das Jahr 2014 sind weitere Fondsentnahmen von insgesamt Fr. 103,9 Mio. bewilligt und konkret geplant.

Der Fonds ist auf fünf Jahre befristet und läuft per Ende März 2015 aus. Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2014 eine Verlängerung der Laufzeit des Fonds abgelehnt. Er kann demzufolge noch bis Ende März 2015 Mittel zu Lasten des Fonds für Investitionsprojekte verpflichten. Dies auch für Projekte, die erst nach März 2015 in Angriff genommen werden und entsprechend auch erst später Zahlungen auslösen. Bis Ende März 2015 nicht verpflichtete Fondsmittel verfallen hingegen und werden zu Gunsten der Laufenden Rechnung aufgelöst.

### 4 Übersicht über die bisher verpflichteten und konkret verwendeten Fondsmittel

In den Jahren 2010 bis 2013 hat der Grosse Rat im Zusammenhang mit einzelnen Kreditbeschlüssen oder im Rahmen der jährlichen Beschlüsse über die Verpflichtung der Fondsmittel verschiedene Fondsentnahmen beschlossen. Dabei konnten verpflichtete, aber später nicht verwendete Fondsmittel jeweils erneut verpflichtet werden.

Für welche Projekte wie viele Fondsmittel bewilligt wurden und welche Fondsgelder dann jeweils tatsächlich beansprucht wurden bzw. in den nächsten Jahren noch beansprucht werden sollen, zeigt die folgende

Tabelle:

Projekt	verpflichtete Fondsmittel (in Mio. Fr.)	davon bisher beansprucht (in Mio. Fr.)	weitere geplante Beanspruchung (in Mio. Fr.)
Bypass Thun Nord	36,9	8,4	28.5
SHL Zollikofen	6,2	6,2	---
Überbauung von Roll-Areal	162	80,1	---
Lyssbachstollen	15,7	0,6	---
Verkehrssanierung Worb	11	4,1	---
Aare/Gürbe Hochwasser- schutz, Auenrevitalisierung	4	---	---
Hochwasserschutz Aare Thun–Bern	2	---	---
Wankdorfplatz Bern	34	7	---
Kauf SBB-Liegenschaften	63,5	---	62
ZSSW Neufeld Unisport Bern	29	4,9	20.2
Neubau Universität Bern Murtenstrasse 20–30	4	1,2	---
vfM Entlastung unteres Emmental	4,5	0,6	3,8
vfM Entlastung Aarwangen	2,5	0,6	1,9
Regiotram Biel/Bienne	4	0,3	---

Projekt	verpflichtete Fondsmittel (in Mio. Fr.)	davon bisher beansprucht (in Mio. Fr.)	weitere geplante Beanspruchung (in Mio. Fr.)
Tram Region Bern (TRB)	13	6,5	4
SBB:Ausbau Wankdorf– Rüti–Zollikofen (3. Gleis)	3	1,4	---
Gymnasium Strandboden Biel/Bienne	15	6,6	---
Campus Biel/Bienne	24	---	24
<b>Total</b>	<b>434</b>	<b>128</b>	<b>144</b>

## 5 Fondsplanung als Teil der Investitionsplanung

Dem Zweck des Investitionsspitzenfonds entsprechend sieht die Investitionsplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion für die Jahre 2015 bis 2022 vor, dass gesamthaft Fr. 178,5 Mio. an Fondsmitteln für kostenintensive Kantonsprojekte verwendet werden. Der Investitionsplanung liegt somit insbesondere auch die Fondsplanung zugrunde. Würden für künftige Investitionsprojekte keine Fondsmittel mehr verwendet, läge eine wesentliche Unterfinanzierung vor. Grossprojekte, wie insbesondere der Campus Biel, müssten demnach gestrichen werden. Oder sie gingen zulasten einer Vielzahl regionaler Projekte, auf die zwingend verzichtet werden müsste.

## 6 Beantragte Verpflichtung der noch verfügbaren Fondsmittel (Restmittel)

Der Regierungsrat hat vier zukunftsweisende Grossprojekte aus verschiedenen Regionen und aus den Bereichen Bildung, öffentlicher Verkehr und Strassenverkehr definiert, deren Finanzierung in den nächsten Jahren für den Kanton ausserordentlich grosse Herausforderungen darstellen werden. In der Investitionsplanung sind daher angemessene Teilfinanzierungen dieser Projekte mit Fondsmitteln vorgesehen.

Es handelt sich um die folgenden Grossprojekte:

Projekt	beantragte Mittelentnahme
Tram Region Bern (Ast Ostermundigen) – Projektierung und Realisierung	Fr. 44,6 Mio.
Bypass Thun Nord – Realisierung	Fr. 19,8 Mio.
Instandsetzung des Gymnasiums Interlaken – Realisierung	Fr. 9,3 Mio.
Neubau Campus Biel/Bienne der BFH – Realisierung	Fr. 63,7 Mio.
<b>Total zu bewilligende Fondsentnahmen</b>	<b>Fr.137,4 Mio.</b>

Die Vorhaben Tram Region Bern und Bypass Thun sind sehr bedeutende und zukunftsweisende Verkehrsinfrastrukturprojekte und der Campus Biel ist ein bildungspolitisches Leuchtturmprojekt, das für die Zukunft der Berner Fachhochschule entscheidend ist. Die Instandsetzung des Gymnasiums Interlaken schliesslich ist bildungspolitisch für das Oberland wesentlich. Deshalb handelt es sich bei allen Projekten klar um bedeutende Projekte im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b InvFG.

Während für die Projekte Tram Region Bern, Bypass Thun und Instandsetzung Gymnasium Interlaken die Ausführungskredite bereits vorliegen, wurde für den Campus Biel/Bienne bisher erst der Projektierungskredit gesprochen. Die gesetzlichen Regelungen lassen die Verpflichtung von Fondsmitteln für noch nicht gesprochene Verpflichtungskredite zu. Die Teilfinanzierung über den Investitionsspitzenfonds wird in den Ausführungskreditantrag für den Campus Biel/Bienne aufgenommen werden.

## **7 Folgen, wenn die Restmittel nicht verpflichtet werden**

Nicht verpflichtete Fondsmittel würden einmalig zu Gunsten der Laufenden Rechnung pro 2015 verfallen und könnten somit später nicht mehr zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden. Gemäss Finanzplanung muss in den Jahren 2017 und 2018 mit negativen Finanzierungssaldi gerechnet werden. Grossprojekte wie insbesondere die Realisierung des Campus Biel wären somit ohne Fondsmittel voraussichtlich nicht finanzierbar. Ungesichert wären auch die Finanzierungen anderer Grossprojekte. Wenn überhaupt könnten Grossprojekte nur noch realisiert werden, wenn gleichzeitig und konsequent auf eine Vielzahl von weniger bedeutenden, regionalen Projekten aus allen Bereichen des kantonalen Hoch- und Tiefbaus verzichtet würde. Mit dem Verfall der Fondsmittel würde sich der Kanton die Möglichkeit vergeben, das sich für die kommenden Jahre abzeichnende Spannungsfeld zwischen Investitionsbedarf und knappen finanziellen Mitteln zumindest teilweise zu mildern.

## **8 Verfahren gemäss Investitionsfondsgesetz**

Gemäss Art. 3 InvFG beschliesst der Grosse Rat ausschliesslich über die Verwendung der Fondsmittel. Er kann dabei festlegen, ob eine Investitionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert werden soll. Die Beiträge müssen mindestens Fr. 1 Mio. pro Investitionsvorhaben ausmachen. Mit dem Verpflichtungsbeschluss entscheidet der Grosse Rat verbindlich über die Bereitstellung der entsprechenden Fondsmittel.

## **9 Konto und Rechnungsjahr**

Die Fondsmittel sollen gemäss den Angaben unter Ziffer 4 des Beschlussentwurfs auf die Laufende Rechnung umgebucht werden. Durch die ausserordentliche Abschreibung im gleichen Umfang wird der Saldo Laufende Rechnung nicht verändert und der Saldo zur Finanzierung der Nettoinvestitionen erhöht.

## **10 Information des Grossen Rates**

Der Grosse Rat wird jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts über die Verwendung der verpflichteten Fondsmittel informiert.

## **11 Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

### Beilagen

- Beschlussentwurf
- Fondsplanung (Stand August 2014)